

SATZUNG DES BINGER KARNEVAL VEREIN GEGR. 1833 E. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Binger Karneval Verein gegr. 1833 e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der "Binger Karneval Verein gegr. 1833 e. V." verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gesellschaftliche und kulturelle Zwecke, die insbesondere durch die karnevalistische Brauchtumspflege auf gemeinnütziger Grundlage erreicht werden sollen.
3. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussbeteiligungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Annahme der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann.
 - c) Ausschluss, der bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus sonstigem wichtigem Grunde auf Antrag des Vorstandes durch den Senat erfolgt, wogegen die Berufung an eine binnen sechs Wochen stattfindende Mitgliederversammlung möglich ist. Der Senatspräsident hat unverzüglich, nachdem ihm vom Vorstand der mit schriftlicher Begründung versehene Ausschlussantrag vorgelegt worden ist, den Senat mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Das betroffene Mitglied, dem in der Sitzung Gehör zu gewähren ist, und der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter, können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Ralf Koll

- d) Ein Mitglied wird durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen, wenn der Schatzmeister nachweist, dass das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht bezahlt hat.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 2. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr gewähren
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen zu seiner Person, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse umgehend dem Vorstand gegenüber anzuzeigen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen mitzuwirken.
- 2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3. Der Vorstand kann, wenn die wirtschaftliche Lage des Vereins es zulässt, den Mitgliedern ganz oder teilweise freien Eintritt zu den Vereinsveranstaltungen gewähren.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Elferräte
- d) Kassenprüfer
- e) Senat

Für Frauen, die den Organen angehören, gilt die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist der Träger aller Vereinsrechte und übt diese aus, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Ralf Koll

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Mitglieder sind hierzu mit zweiwöchiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der „Binger R(h)einschau“. Die Einladung kann auch schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Änderungen der Tagesordnung kann jedes Mitglied binnen einer Woche nach Erhalt der Einladung beim Vorstand beantragen. Über die Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Sind Satzungsänderungen auf die Tagesordnung gesetzt, so ist der Text der Änderung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht gezahlt haben, ruht.
5. Außer der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, jedoch über Satzungsänderungen und Neufestsetzungen des Beitrages nicht beschließen kann.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Ihre Wahlzeit beträgt drei Jahre.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Archivar/Pressewart, und dem technischen Leiter. Dem Vorstand können bis zu drei Beisitzer angehören, die von der Mitgliederversammlung nur unter Zuweisung bestimmter Aufgaben auf Antrag des Vorstandes berufen werden sollen. Die Wahlzeit des erweiterten Vorstandes beträgt ein Jahr. Als geborene Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand der Senatspräsident, die Elferratspräsidenten und deren Vizepräsidenten an.
5. Der Vorstand beruft zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen einen Kleinen Rat.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
7. In der Jahreshauptversammlung legen der Vorstand seinen Tätigkeits- und der Schatzmeister seinen Kassenbericht vor.
8. Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Diese Regelung gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

Rolf Koll

§ 9 Die Elferräte

1. Die Elferräte leiten traditionell die karnevalistischen Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Elferratspräsidenten werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Ihre Vizepräsidenten und die übrigen Elferratsmitglieder berufen die Elferratspräsidenten alljährlich im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Den Elferräten obliegen unter der Führung ihrer Präsidenten insbesondere während der Session die Programmauswahl und -gestaltung und die Durchführung der Sitzungen.
4. Alle Mitglieder der Elferräte sind verpflichtet, insbesondere auf Anforderung ihrer Präsidenten, aktiv an der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen mitzuwirken. Sie sind weiterhin verpflichtet, an den von den Präsidenten einberufenen Vorbereitungstreffen teilzunehmen.
5. Der Vorstand kann aus schwerwiegenden Gründen einzelne Elferratsmitglieder jederzeit entlassen, wobei die Zustimmung des jeweiligen Präsidenten erforderlich ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Aufgabe der beiden Kassenprüfer ist es, die Kasse alljährlich auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer, die in Finanzangelegenheiten erfahren sein sollen, werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr erfolgt die Neuwahl eines Kassenprüfers, wobei Wiederwahl zulässig ist.
3. Der Schatzmeister gibt den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Gelegenheit, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen und Belege auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen.
4. In der Jahreshauptversammlung trägt einer der Kassenprüfer den von beiden unterzeichneten Prüfungsbericht vor und reicht diesen zu Protokoll. Er beantragt alsdann gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters.
5. Sind die Kassenprüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt, so trägt jeder seinen Bericht vor, reicht ihn zu Protokoll und stellt den entsprechenden Antrag.

§ 11 Der Senat

1. Der Senat besteht aus den ohne zeitliche Befristung berufenen Senatoren, die mindestens 4x11 Jahre alt sein müssen. Die Zahl der Senatoren, die das 7x11. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, beträgt höchstens 2x11.

T. Koll

2. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt alle fünf Jahre seinen Präsidenten, der geborenes Vorstandsmitglied ist. Diejenigen Senatoren, die nicht Vereinsmitglied sind, haben im Senat nur beratende Stimme.
3. Aufgabe des Senats ist es vornehmlich, die satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen, Vorstand und Elferrat beratend und unterstützend zur Seite zu stehen, in der Öffentlichkeit für den Verein zu werben, Kontakte zu Personen und Institutionen zu pflegen, die für den Verein und seine Aufgaben von Bedeutung sind, das karnevalistische Brauchtum zu wahren und den Verein durch Impulse zu beleben, die auf der Erfahrung der Senatoren begründen.
4. Früher berufene Ehrensensoren gehören dem Senat als Senatoren weiter an.
5. Die Senatoren werden vom Vorstand ohne vorherige Aussprache in geheimer Wahl auf Vorschlag des Senats berufen, der ebenfalls in geheimer Wahl entscheidet. Offene Abstimmung ist in beiden Fällen ausdrücklich und unabänderlich unzulässig.

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein verleiht Ehrungen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden.
3. Die Senatoren werden gemäß § 11 Abs. 5 berufen.
4. Auf einvernehmlichen Vorschlag von Elferrat und Vorstand ernennt die Mitgliederversammlung verdiente Elferratspräsidenten zu Ehrenpräsidenten.
5. Der Vorstand verleiht den Mitgliedern für die 11-, 22-, 33- und 44-jährige Mitgliedschaft die bronzene, silberne, goldene und mit Brillanten besetzte Vereinsnadel.
6. Für besondere karnevalistische Leistungen verleiht der Vorstand die Silberne Narrenkappe.
7. Für besonders herausragende karnevalistische Leistungen verleiht der Vorstand auf einstimmigen Beschluss die Goldene Narrenkappe. Die Goldene Narrenkappe darf nicht erneut verliehen werden, solange elf ihrer Träger leben.
8. Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vorstand auf einstimmigen Beschluss den Ehrenring verleihen. Der Ehrenring darf nicht erneut verliehen werden, solange fünf seiner Träger leben.
9. Ehrenmitglieder, Träger der Goldenen Narrenkappe und des Ehrenrings haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Im Übrigen sind

Reg Koll

mit den Ehrungen diejenigen Rechte verbunden, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die allein hierzu einberufen worden ist.
2. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut schriftlich mit zwei Wochen Frist binnen zwei Wochen nach der ersten Versammlung einzuladen. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Falls die Stadt Bingen dies nicht annimmt, muss durch eine erneute Mitgliederversammlung ein Beschluss über die anderweitige gemeinnützige Verwendung mit Genehmigung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Durch Annahme dieser Satzung werden die bisher ausgesprochenen Ehrungen und Ernennungen bestätigt.

Rolf Koll